

105. Stehen dem mit Gerichtsbarkeit versehenen Konsul für die auf Ersuchen eines inländischen Gerichtes in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit bewirkte Zustellung Gebühren nach dem Tarife vom 1. Juli 1872 (R.G.Bl. S. 247) Ziff. 7 zu?

Vereinigte Civilsenate. Beschl. v. 24. Juni 1899 i. S. Gr. (Rl.) w. Niederlassung der Schwestern der Kongregation des heil. Carl Borromäus zu Alexandrien (Bekl.). Rep. VI. 77/98.

Die vereinigten Civilsenate haben zu der vorstehenden Frage folgende Entscheidung getroffen:

„I. Die unter Ziff. 7 des Tarifes zu dem Reichsgesetze vom 1. Juli 1872, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, bestimmten Gebühren stehen dem Konsul für die von ihm bewirkte Zustellung auch dann zu, wenn ihm Gerichtsbarkeit verliehen ist, und das Ersuchen um Zustellung von einem inländischen Gericht in einer bei diesem anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeit gestellt wurde.

II. Dies gilt auch in dem Falle, daß das Ersuchen die Bekanntmachung des Termins zur mündlichen Verhandlung auf die Berufung gegen ein von dem Konsul oder dem Konsulargerichte erlassenes Urteil betrifft.“

Gründe:

„Über die Art, wie im Auslande Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu bewirken sind, trifft die Civilprozeßordnung in den §§ 182—185 Bestimmungen, die sich zweifellos auch auf die

Konsulargerichtsbezirke beziehen. Denn für den einheimischen Richter ist, wie die Motive zu § 14 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes vom 10. Juli 1879 bemerken, Inland das Deutsche Reich, Ausland jedes nicht zum Deutschen Reiche gehörige Gebiet. Zudem wird in einer Anzahl von Bestimmungen der Civilprozeßordnung (§§ 568 Abs. 2. 594 Abs. 2. 617 Abs. 2) das Ausland dem Deutschen Reiche gegenübergestellt, und daß auch im Sinne der §§ 182—185 daselbst unter „Ausland“ das ganze nicht zum Deutschen Reiche gehörige Gebiet einschließlich der Konsulargerichtsbezirke zu verstehen ist, folgt noch besonders aus § 183 Abs. 2, der ebenfalls zu den die Zustellungen im Auslande regelnden Vorschriften gehört, und in welchem über die Zustellungen an die Vorsteher der Reichskonsulate — also auch an die mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Reichskonsuln — Bestimmung getroffen wird.

Die Zustellung durch den Konsul erfolgt auf ein von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichtes an ihn zu richtendes Ersuchen; sie wird durch das vom Konsul auszustellende schriftliche Zeugnis, daß die Zustellung erfolgt sei, nachgewiesen. Die betreffenden Vorschriften (§§ 182. 185 C.P.O.) schließen sich an den § 19 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. November 1867 (B.G.Bl. S. 137) an, welcher lautet:

„Die Bundeskonsuln können innerhalb ihres Amtsbezirks an die dort sich aufhaltenden Personen auf Ersuchen der Behörden eines Bundesstaates Zustellungen jeder Art bewirken. Durch das schriftliche Zeugnis des Konsuls über die erfolgte Zustellung wird diese nachgewiesen.“

Die von dem Konsul für diese Thätigkeit zu erhebenden Gebühren sind in dem Reichsgesetze vom 1. Juli 1872, und zwar in Ziff. 7 des dem Gesetze beigefügten Tarifes, bestimmt. Es ist jedoch streitig geworden, ob diese Gebühren vom Konsul auch dann zu erheben sind, wenn er mit Gerichtsbarkeit ausgestattet ist und gemäß § 182 C.P.O. um Zustellung ersucht wird. In einem Beschlusse des I. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 18. Oktober 1868 (Rep. I. 342/87) ist dies verneint worden. Der VI. Civilsenat will hiervon abweichen. Die vereinigten Civilsenate haben sich für die Zulassung des Gebührenanspruches in dem angegebenen Falle entschieden.

Die gegenteilige Ansicht stützt sich auf die §§ 13. 44 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkheit vom 10. Juli 1879 (R.G.Bl. S. 197). Nach § 13 finden die Vorschriften des Tit. 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Rechtshilfe auf die Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit durch den Konsul und das Konsulargericht entsprechende Anwendung, und aus § 44 wird gefolgert, daß der Gebührentarif vom 1. Juli 1872 auf Handlungen, die der Konsul vermöge der ihm verliehenen Gerichtsbarkeit und in Ausübung derselben vornimmt, mithin auch auf die von ihm als ersuchtem Richter gemäß § 13 des Gesetzes und Tit. 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes geleistete Rechtshilfe, nicht anwendbar ist.

Letzteres ist nicht zu beanstanden. Auch läßt sich gegen die Auffassung der vom Richterkonsul auf Ersuchen eines inländischen Gerichtes bewirkten Zustellung als eines Rechtshilfeaktes nicht geltend machen, daß Zustellungen überhaupt kein Gegenstand der Rechtshilfe seien, weil sie nach den Vorschriften des Tit. 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes (§§ 161. 162) auch dann, wenn sie in einem fremden Gerichtsbezirke vorzunehmen sind, der richterlichen Mitwirkung nicht bedürfen. Denn sollte selbst angenommen werden müssen, daß die richterliche Mitwirkung zum Begriff der Rechtshilfe gehöre, und daß die unmittelbar oder mittelbar durch den Gerichtsschreiber in Anspruch genommene Thätigkeit des Gerichtsvollziehers keine Rechtshilfe sei, — obwohl der Gerichtsvollzieher und der Gerichtsschreiber Organe des Gerichtes sind, die §§ 161. 162 G.B.G. auch sich unter den die Rechtshilfe betreffenden Bestimmungen befinden, — so unterliegt doch das Verfahren bei Zustellungen im Auslande eben nicht den in den angeführten §§ 161. 162 enthaltenen Vorschriften; das Ersuchen um Zustellung ergeht vom inländischen Gerichte nicht an den Gerichtsvollzieher oder den Gerichtsschreiber des Konsulargerichtes, sondern an den Konsul, und dieser hat für die Zustellung Sorge zu tragen und das Zeugnis über die bewirkte Zustellung auszustellen. Es muß aber dieser Thätigkeit des Konsuls die Eigenschaft eines Rechtshilfeaktes im Sinne des Tit. 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes aus einem anderen Grunde abgesprochen werden.

Nach der Vorschrift des in diesem Titel enthaltenen § 157 G.B.G. haben sich zwar die Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen Rechtshilfe zu leisten, und diese Vorschrift ist nach

§ 13 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes auch für die Konsulargerichte maßgebend. Eine vom Konsul in seiner Eigenschaft als Richter auf Ersuchen eines inländischen Gerichtes zu dessen Unterstützung geleistete Handlung ist daher als ein Akt der Rechtshilfe anzusehen. Allein die Befugnis des Konsuls zur Vornahme von Zustellungen auf Ersuchen der Behörden eines Bundesstaates, also auch der Gerichte, beruht nicht auf den eben angegebenen Bestimmungen, sondern auf § 19 des Konsulargesetzes vom 8. November 1867, der zu den die Befugnisse und Pflichten der Konsuln als solcher regelnden Bestimmungen gehört. Die Gerichtsbarkeit ist nicht Voraussetzung dieser Befugnis. Jeder, auch der nicht mit Gerichtsbarkeit versehene, Reichskonsul kann die Zustellung mit derselben Wirkung, wie der mit Gerichtsbarkeit versehene Konsul, bewirken, und die Verleihung der Gerichtsbarkeit an den Konsul verändert nicht die Eigenschaft des Geschäftes als eines reinen Konsulatsgeschäftes. Der § 182 C.B.O. läßt eine hiervon abweichende Auffassung für die Fälle des Ersuchens um Zustellung in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit nicht zu. Das Ersuchen ergeht auch hier an den Konsul lediglich in dieser seiner Eigenschaft; ob er Gerichtsbarkeit besitzt, oder nicht, kommt dabei nicht in Frage.

Bei dieser Auffassung mag allerdings die Amtsstellung des mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuls gegenüber der Stellung anderer Reichsbeamten als eine abnorme erscheinen. Der mit Gerichtsbarkeit ausgestattete Konsul vereinigt danach in seiner Person verschiedenartige Rechte und Pflichten, die ihm teils als Konsul, teils als Richter zustehen, bezw. obliegen. Diese Unterscheidung ergibt sich aber aus den Bestimmungen der beiden in Betracht kommenden Gesetze — des Konsulargesetzes und des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes — mit Notwendigkeit. Die Verleihung der Gerichtsbarkeit ändert nicht von Grund aus die Stellung des Konsuls, sondern vermehrt nur seine Funktionen durch Hinzufügung richterlicher Geschäfte. Es ist daher bei jedem Geschäft hinsichtlich der Gebührenfrage zu prüfen, ob das Geschäft sich als ein Ausfluß der Gerichtsbarkeit des Konsuls darstellt, in welchem Falle Gebühren nach dem Tarife vom 1. Juli 1872 nicht erhoben werden können, oder ob es ein dem Konsul als solchem obliegendes Geschäft ist, das mit der Gerichtsbarkeit nichts zu thun hat. In letzterem Falle findet der Tarif vom 1. Juli 1872 ungehinderte

Anwendung. Die Zustellung auf Ersuchen eines inländischen Gerichtes gehört aber zu der letzteren Art von Geschäften.

Für die gegenteilige Meinung ist noch darauf hingewiesen worden, daß es sich hier um Zustellungen von Amts wegen handelt, und daß nach § 80 b G.R.G. in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1881 (R.G.Bl. S. 178) für solche Zustellungen bare Auslagen nicht erhoben werden. Dieses Argument, das übrigens alle nach § 182 C.P.O. erfolgenden konsularischen Zustellungen treffen würde, geht deshalb fehl, weil § 80 b G.R.G. nur das Verhältnis zu den Parteien im Auge hat und nur bestimmt, daß diesen die entstandenen baren Auslagen für von Amts wegen bewirkte Zustellungen nicht in Rechnung gestellt werden dürfen.

Es ist aber weiter die Ansicht aufgestellt und in mehreren Ersuchsschreiben des I. Civilsenates des Reichsgerichtes um Zustellung zum Ausdruck gebracht worden, daß die Gebührenfreiheit der durch einen Nichterkonsul bewirkten Zustellung sich in dem Falle aus § 20 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes ergebe, daß das Ersuchen die Bekanntmachung des Termines zur mündlichen Verhandlung auf die Berufung gegen ein von dem ersuchten Konsul oder dem Konsulargerichte erlassenes Urteil betrifft. Es fragt sich, ob von der oben als Regel angenommenen Geltung des Gebührentarifes vom 1. Juli 1872 für Zustellungen durch einen Nichterkonsul auf Ersuchen eines inländischen Gerichtes in dem angegebenen Fall eine Ausnahme zu machen ist. Auch in dieser Beziehung besteht eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem I. und dem VI. Civilsenate des Reichsgerichtes.

Der Meinung, daß es nach den Bestimmungen des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor dem Konsul, sowie vor dem Konsulargerichte, speziell des § 20 daselbst, zu den Obliegenheiten des mit der Sache befaßten Konsuls gehöre, die Zustellung der Bekanntmachung des Termines zur mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz zu besorgen, steht der Inhalt des angeführten § 20 nicht zur Seite. Das Rechtsmittel der Berufung wird allerdings bei dem Konsul eingelegt, und dieser hat eine Abschrift der Berufungsschrift der Gegenpartei von Amts wegen zustellen zu lassen und die Prozeßakten dem Berufungs- (Reichs-)Gerichte zu übersenden. Damit ist aber auch die Mitwirkung des Konsuls in der Berufungsinstanz beendet. Wenn weiter im § 20 bestimmt ist:

„Das letztere“ (nämlich das Berufungsgericht) „hat den Termin zur mündlichen Verhandlung von Amts wegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen,“

so ist damit eine die Bekanntmachung des Termines vermittelnde Thätigkeit des in erster Instanz mit der Sache befaßt gewesenen Konsuls nicht vorgesehen. Die Bestimmung geht nicht dahin, daß das Berufungsgericht die Bekanntmachung des Termines dem erwähnten Konsul aufzutragen habe, und ein bezügliches Ersuchen kann an diesen nicht ergehen, wenn die Zustellung nicht im Bezirke des Konsuls zu geschehen hat. Das Ersuchen kann sich, wenn es ergeht, nur auf den § 182 C.P.D. stützen und unterscheidet sich nicht von dem in anderen Fällen an einen Konsul zu richtenden Ersuchen um Zustellung.“